

11.06.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 22 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) sowie gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage) sind freitags und samstags jeweils von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, einschließlich des „Gassenschanks“ i.S. von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz, sowie freitags und samstags jeweils von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum, untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Das in Ziffer 1 bezeichnete Verbot ist zunächst bis einschließlich 10. Juli 2021 befristet.

Seite 1/20

3. Hinsichtlich des unter Ziffer 1 verfügten Verbotes wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit die Verfügung ihre Rechtsgrundlage in §§ 1, 3 PolG BW hat.

Begründung:

I.

1. Verstöße gegen die Corona Verordnung

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28 Absatz 1 S. 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit auszurichten. Ausweislich des Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 09.06.2021 ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein.

(vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-09-de.pdf?__blob=publicationFile)

In den vergangenen Wochen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Stadtkreis Mannheim erfreulicherweise gesunken. Die vom RKI am 10.06.2021 veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz lag bei 18,3. Um diese positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es nach Einschätzung des RKI weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen

des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung eine Testung vornehmen lassen und zuhause bleiben. Es wird außerdem empfohlen, Angebote für eine Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es auch im Freien zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Die Rechtsprechung (s. jüngst OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2020 – 13 B 520/20.NE) führt – unter Verweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse – folgendes aus:

„Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet. (...) Auch wenn sich der Reproduktionsfaktor mittlerweile reduziert hat, ist ohne wirksame Gegenmaßnahmen eine Überlastung des Gesundheitswesens immer noch konkret zu befürchten mit der Folge, dass aus Kapazitätsgründen nicht mehr alle Patienten, die einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen (insbesondere auch die zahlreichen Patienten, die eine Behandlung nicht wegen einer schweren Erkrankung an COVID-19 dringend benötigen), ausreichend versorgt werden können. (...) Eine Überforderung des Gesundheitssystems durch vorschnelle Lockerungen der Schutzmaßnahmen mit nicht absehbaren Folgen gilt es deshalb zu vermeiden. Nach sachverständiger Bewertung ist die Lage trotz der erkennbar positiven Entwicklung äußerst fragil. Sie kann durch zu weitgehende Lockerungen auch mit nicht absehbaren immensen wirtschaftlichen Folgen schnell wieder verspielt werden. (...) Hinzu kommt, dass die Aussagen über das aktuelle Infektionsgeschehen auf Schätzungen beruhen, da die tagesaktuellen Daten vor allem aufgrund der langen Inkubationszeit jeweils nur den Stand von vor etwa 10 Tagen abbilden, so dass ein Wiederanstiegen der Infektionszahlen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu bemerken wäre. (...)

Angesichts der hohen Fragilität der Lage und der fortbestehenden gravierenden Unsicherheiten bei der prognostischen Bewertung des weiteren Ausbruchsverlaufs kommt dem Verordnungsgeber nach wie vor ein Einschätzungsspielraum im Hinblick auf die zu ergreifenden

Maßnahmen zu. (...) Diese Situation kann es zudem weiterhin rechtfertigen, vorübergehend eine stärker typisierende Betrachtung (verbleibender) Risikotatbestände anzulegen und stärker generalisierende Regelungen zu treffen, während umgekehrt die Differenzierungsnotwendigkeit (erst) mit einer Verdichtung der Erkenntnislage und/oder mit der Dauer der bestehenden Einschränkungen steigen würde.“

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch die Atemwegserkrankung COVID-19 wird durch das RKI als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Insofern hat das Land Baden-Württemberg in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) bestimmte Vorgaben statuiert, u.a. zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum für größere Personenansammlungen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 bzw. § 21 Abs. 5 Nr. 1 CoronaVO).

Hintergrund für diese Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Das gilt insbesondere in Situationen, in denen in dichten Ansammlungen laut gesprochen, gesungen und gerufen wird. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Die Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Mannheim und der Stadt Mannheim haben in den letzten Wochen und Monaten zunehmend Verstöße gegen die Abstandsgebote im räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt.

Vor allem die Promenade und die Freiflächen am Verbindungskanal im Jungbusch dienen als bewährter Treffpunkt zum längerfristigen Verweilen. Zu fortgeschrittener Nachtzeit ist – entsprechend des Versorgungsangebotes mit alkoholischen Getränken – eine deutlich wahrnehmbare Verlagerung des Personenaufkommens in Richtung Quartiersplatz festzustellen.

Hier ist regelmäßig eine hohe Anzahl unterschiedlich großer Personengruppen anzutreffen. In der Spitze halten sich dort bis zu 500-700 Personen auf. Nicht wenige Personen verfügen aufgrund ihrer starken Alkoholisierung über ein deutlich erhöhtes Aggressionspotential und beachten keine der zur Minderung des Ansteckungsrisikos empfohlene Verhaltensweise. Hinzu kommen typische alkoholbedingte Ordnungsverstöße und Delikte. An Wochenenden kam es regelmäßig zu massiven Gewaltdelikten, Widerstandshandlungen sowie tätlichen Angriffen gegen Polizeibeamte.

In den späten Abend- bzw. Nachstunden kam es (jedenfalls auch) alkoholbedingt zu einem enthemmten Verhalten der Besucherinnen und Besucher. Größere Personengruppen standen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren dabei nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Personen zu erreichen und die verlässliche Einhaltung der Regelungen der **CoronaVO hinreichend** sicherstellen. Das hohe Personenaufkommen auf den einzelnen Freiflächen wird begünstigt durch das breit gefächerte Angebot zur Versorgung mit alkoholischen Getränken.

Die überwiegende Mehrzahl der Personen im Jungbusch bringt dabei keine eigenen alkoholischen Getränke im relevanten Umfang mit und versorgt sich auch nicht außerhalb des Jungbuschs mit alkoholischen Getränken. Vielmehr werden die alkoholischen Getränke in der Regel vor Ort erworben. Mit Beginn der Sperrfrist strömen zusätzliche alkoholisierte Menschen aus den Gaststätten in den öffentlichen Raum und suchen in der Regel nach einer Möglichkeit, sich anschließend mit weiteren alkoholischen Getränken zu versorgen.

Die kurzfristige Versorgung mit alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum erfolgt vor allem durch den Kiosk „Yüksel“ in der Beilstraße 22 (Ladenschluss 23:45 Uhr), den „Jungbusch-Markt“ in der Jungbuschstraße 4 (Ladenschluss 00:00 Uhr) sowie durch die ARAL-Tankstelle in der Hafestraße (durchgehend geöffnet). Nach 24:00 Uhr sind im Bereich Quartiersplatz sehr viele massiv angetrunkene Personen auffällig, die sich permanent über die ARAL-Tankstelle weiter mit Alkoholika versorgen.

Der Erwerb der alkoholischen Getränke an den einschlägigen Verkaufsstellen führt dabei zu einem sehr großen Andrang vor den jeweiligen Objekten. Aktuell ist auch festzustellen, dass der Anteil an selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken steigt und deshalb auch ein Alkoholkonsumverbot erforderlich ist, um den Infektionsgefahren wirksam begegnen zu können.

Im Bereich der Neckarwiese wurde am 04.06. und 05.06.2021 durch die Polizei ein erhöhtes Personenaufkommen (150-200 Personen) festgestellt, die dort lautstark feierten, Alkohol konsumierten und dicht beisammenstanden. Bei Erblicken der vorbeifahrenden Funkwagenbesatzung reagierte

die Menschenmenge aggressiv und reagierte mit lautstarken Beleidigungsgesängen. Diesem Gesang schloss sich nahezu das gesamte Personenaufkommen an. Zudem wurde aus der Menge dem Gesang applaudiert und vereinzelt weitere Beschimpfungen ausgesprochen. Es wurden auch Aussagen bzw. Geschrei wahrgenommen, welches im Zusammenhang mit den Ausschreitungen im Bereich der Heidelberger Neckarwiese stehen. So wurde u.a. Folgendes aus der Menge geschrien: "Aus Heidelberg kriegt ihr uns weg, hier aber nicht". Anschließend wurde festgestellt, dass sich immer mehr Personen oberhalb der Kurpfalzbrücke an den beiden Treppenabgängen versammelten. Auffällig war, dass die Personengruppe auch leere Flaschen vom Boden aufnahmen und diese zu den Treppenabgängen brachten und dort sammelten. Es entstand der Eindruck, dass die Personen ein Einschreiten der Beamten gezielt provozierten, um wahrscheinlich hiernach von den oberen Treppenabgängen Flaschen nach unten in Richtung der Einsatzkräfte zu werfen. Bei den Personen handelte es sich vor allem um junge "erlebnisorientierte" Erwachsene. Gegenüber 20 Personen mussten Platzverweise erteilt und gegenüber einzelnen Personen auch mittels unmittelbarem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt durchgesetzt werden. Das Alkoholkonsumverbot auf der Neckarwiese dient vorrangig dem Ziel, einer Gewalteskalation (wie sie jüngst in Heidelberg festzustellen war) entgegenzuwirken, Straftaten zu verhindern und Infektionsgefahren zu reduzieren.

Der Bereich, in dem das Alkoholverkaufs- und Alkoholkonsumverbot gilt, ist namentlich an Wochenenden bei gutem Wetter sehr stark frequentiert. Der Erwerb und anschließende Konsum von alkoholischen Getränken haben eine starke Anreiz- und Sogwirkung hinsichtlich des Aufenthalts im Jungbusch im Allgemeinen und ausgewählten Szenetreffs im Besonderen.

Die von der Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche sind insbesondere bei jungen Erwachsenen über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und attraktiv. Der Jungbusch als das Ausgehviertel der Stadt Mannheim übt eine besondere Anziehungskraft auf Menschen aus, die hier *cornern*, also im öffentlichen Raum Alkohol trinken. Durch die eher zufällige Zusammenkunft von vielen Menschen sind die Kontakte untereinander vielfältig. Ein Nachhalten der Kontaktaufnahme ist nicht möglich, was das epidemiologische Eingrenzen einer möglichen Infektion unmöglich macht.

2. Störungen der Nachtruhe

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern wegen Störungen der Nachtruhe durch lautstark feiernde und in der Regel alkoholisierte Personen.

Viele Anwohnerinnen und Anwohner, insb. im Bereich der Hafestraße, beschwerten sich bei der Stadt über den „unerträglichen Lärm“ und das „Ballermannleben“ – insbesondere an der Promenade – an Wochenenden. Auch sind regelmäßig Lärmbeschwerden über feiernde Personen aus dem Bereich Böckstraße und Beilstraße zu verzeichnen.

Vor allem die Promenade und die Freiflächen am Verbindungskanal sind ein beliebter Treffpunkt für junge Menschen, die dort regelmäßig bis spät in die Nacht lautstark feiern. Die Lärmstörungen durch laute Unterhaltungen, exzessives Schreien oder das Abspielen von Musik führte bereits zu zahlreichen Beschwerden bei der Polizei und Stadt wegen nächtlicher Ruhestörung.

Es liegen hinreichende Erkenntnisse vor, dass ein wesentlicher Teil des im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung konsumierten Alkohols erst vor Ort erstanden und im öffentlichen Raum verbraucht wird. Dieser Konsum durch das überwiegend junge Publikum führt zu einer erheblichen Störung der Nachtruhe der betroffenen Anwohner. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verfügung weist eine signifikant erhöhte, überproportionale Belastung mit Lärmverstößen auf. Die Lärmbelastung rührt maßgeblich von der hohen Zahl von nächtlichen dort Alkohol trinkenden Besuchern (Personen und Gruppen) und deren Verhalten her.

Die Lärmmessungen der Stadt Mannheim durch die zuständige Fachdienststelle vom 1. Augustwochenende 2020 am Fenster einer Anwohnerin im Bereich Jungbuschstraße / Ecke Beilstraße ergaben folgendes:

Die Mittelungspegel (LAeq) sind:

22-23 Uhr	LAeq = 63,2 dB
23-24 Uhr	LAeq = 64,5 dB
00-01 Uhr	LAeq = 60,3 dB
01-02 Uhr	LAeq = 60,5 dB
02-03 Uhr	LAeq = 56,9 dB

Der nächtliche Grenzwert liegt bei 45 dB (A).

Insofern ist eine erhebliche Überschreitung des geltenden Lärmgrenzwertes zu konstatieren.

Die Störungen in dem örtlichen Geltungsbereich dieser Verfügung hängen mit der dort angrenzenden Bebauung mit Wohnhäusern zusammen. Anders als durch den dort vor Ort aufgenommen Alkohol und eine alkoholbedingte Enthemmung sind nach der Lebenserfahrung die deutlichen Überschreitungen der Lärmrichtwerte und die massiven Störungen der Nachtruhe nicht zu erklären.

Es steht – zumal in Ansehung der aktuellen Wetterprognose – zu erwarten, dass auch an den kommenden Wochenenden mit zahlreichen Verstößen gegen die Abstandsregelungen der **CoronaVO** sowie mit erheblichen Störungen der Nachtruhe zu rechnen ist. Die Ortspolizeibehörde der Stadt Mannheim hat sich angesichts dieser Umstände dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken sowie den Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum in den vorgenannten Gebieten im Vorwege zu untersagen.

II.

Das Verbot ist sowohl nach § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG und § 22 Abs. 1 CoronaVO zur Unterbindung eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens als auch nach §§ 1, 3 PolG BW zur Unterbindung von massiven Lärmbeeinträchtigungen gerechtfertigt. Ziel des nächtlichen Alkoholverkaufs- und Alkoholkonsumverbots ist es, alkoholbedingten Störungen der Nachtruhe entgegen zu treten sowie Gesundheitsgefahren im Bereich des Infektionsschutzes zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind.

1. § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, § 22 Absatz 1 CoronaVO i.V.m. § 1 Absatz 6b IfSGZustV

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 22 Abs. 1 CoronaVO. Dieser räumt den zuständigen Behörden das Recht ein, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Mit der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg bestehen bereits Schutzmaßnahmen. Gemäß § 22 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, davon jedoch unberührt. Die Stadt Mannheim ist als Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6b IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. Ferner handelt es sich bei der Erkrankung COVID-19 um eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

§§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG und § 22 Abs. 1 CoronaVO ermöglichen es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich nach dem präventiven Zweck des IfSG, der darin liegt, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) richten, sondern kann auch - soweit erforderlich - gegenüber anderen Personen angeordnet werden.

Insofern kann vorliegend im Ergebnis offenbleiben, ob eine mittelbare Verantwortlichkeit als sog. Zweckveranlasser aufgrund der Abgabe von alkoholischen Getränken anzunehmen ist. In Ansehung dessen, dass der Außer-Haus-Verkauf von zahlreichen alkoholischen Getränken zwangsläufig zu den Menschenansammlungen und zu dem Konsum der Getränke führt, wodurch namentlich an Wochenenden zur Nachtzeit ein nicht unerheblicher Umsatz erzielt wird, erscheint die Annahme einer polizeirechtlichen Verantwortlichkeit naheliegend.

Der *VGH München* hat in seinem Beschluss vom 13.08.2020 (20 CS 20.1821) zur Rechtmäßigkeit eines Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke folgendes ausgeführt:

„Wenn der Gesetzgeber menschliche Ansammlungen im Hinblick auf die Ausbreitung ansteckender Krankheiten ausdrücklich als besonders gefährlich einstuft, spricht manches dafür, dass Personen, die die Bildung von Ansammlungen durch ihr Verhalten fördern, selbst Störer sind. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Folgen der Abgabe von Alkohol an Dritte dem Abgebenden - jedenfalls in Grenzen - rechtlich zugerechnet werden können (...), sodass die Antragstellerin eher für Maßnahmen zur Eindämmung dieser Folgen in Anspruch genommen werden kann, als andere Verursacher oder die Allgemeinheit.“

Vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 24.09.2012 - 1 L 900/12:

„Nach diesen Grundsätzen ist die Antragstellerin Zweckveranlasserin. Zwar bezweckt sie mit dem Verkauf von alkoholischen Getränken nicht das störende Verhalten der sich auf dem Platz aufhaltenden Personen. Da sie aber mit diesem Verkauf für die Erstversorgung und den Nachschub mit Alkoholika sorgt, ist sie für dieses Verhalten mitverantwortlich, was für sie auch ohne Weiteres erkennbar ist“.

Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird.

§ 28 Abs. 1 IfSG stellt – zum Zwecke der Bekämpfung einer Infektionskrankheit nach deren Ausbruch – eine Vorschrift der Gefahrenabwehr und damit Rechtsgrundlage präventiven Staatshandelns dar (VG Berlin (14. Kammer), Beschluss vom 18.06.2020 – VG 14 L 167/20).

Das Alkoholverkaufs- und Alkoholkonsumverbot bezweckt die Vermeidung der Bildung risikogeneigter Menschenansammlungen, d.h. die Verhinderung von größeren Ansammlungen von Personen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der **CoronaVO** weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten.

Der Verstoß gegen die Vorgaben und Mindeststandards der **CoronaVO** wird im Wesentlichen durch den Erwerb und anschließenden Konsum von alkoholischen Getränken im Jungbusch begünstigt.

Das verdichtete Zusammenkommen größerer Menschenmengen (auch im Freien) erhöht das Ansteckungsrisiko und die Verbreitungswahrscheinlichkeit. Dies trifft auf COVID-19 wegen der vergleichsweise langen Inkubationszeit in besonderem Maße zu.

Im Jungbusch kommt es typischerweise auch zu regen Durchmischungen der einzelnen Personengruppen; das Geschehen ist sehr dynamisch. Dieser Umstand ist infektionsrechtlich von erheblicher Relevanz.

Auffallend ist, dass es sich bei den Personen vielfach um Nachschwärmer handelt, die weder im Jungbusch noch überhaupt in Mannheim wohnhaft sind. Die hohe Aufenthaltsqualität führt zu einer erheblichen Sogwirkung mit Blick auf Personen aus dem Bereich Ludwigshafen, Frankenthal bzw. den angrenzenden urbanen Räumen in Rheinland-Pfalz. Viele der Besucher kommen auch aus der Region Bergstraße.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgeannten Mindeststandards, die verbindlich in der **CoronaVO** festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es unter Würdigung der konkreten Situationslagen und unter Abwägung der verschiedenen Interessenlagen weitergehender Anordnungen auf lokaler Ebene, um den (präventiven) Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Die Durchsetzung der geltenden Regeln nach der **CoronaVO** durch Bedienstete der Polizei und des städtischen Vollzugsdienstes war in der Vergangenheit signifikant erschwert.

In diesem Zusammenhang ist es bereits häufig zu verbalen Provokationen sowie vereinzelt zu Flaschenwürfen in Richtung der eingesetzten Polizeikräfte gekommen. Insgesamt geht mit fortschreitender Uhrzeit und steigendem Alkoholkonsum eine spürbare Verringerung der Akzeptanz polizeilicher Präsenzmaßnahmen einher. Konfrontationen mit der Polizei werden teilweise gezielt gesucht. Neben Lärmbelästigungen kommt es regelmäßig zu typischen alkoholbedingten Straftaten und gruppendynamischer Gewalt. Sich daraus ergebenden Problemstellungen wurde wiederholt mit polizeilichen Maßnahmen begegnet. Das Störerpotential zeichnet sich durch eine starke Solidarisierungstendenz gegen polizeiliche Einsatzkräfte aus. Häufig führen bereits polizeiliche Routinemaßnahmen

zu starker Mobilisierung der zumeist extrem alkoholisierten Personen, die sich aggressiv gegen die Polizei verhalten.

Entsprechende Feststellungen gibt es aus den vergangenen Wochen und Monaten auch seitens der städtischen Vollzugsbediensteten. Beispielhaft mussten in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 seitens der handelnden Mitarbeiter des Besonderen Ordnungsdienstes der Stadt aufgrund von Beleidigungen und Bedrohungen durch eine Gruppe von ca. 15 Personen drei Streifenwagenbesatzungen angefordert werden, um die ordnungsbehördliche Maßnahme abzusichern.

Die Stadt Mannheim hat bei den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ihr Ermessen nach § 40 LVwVfG pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Die Einschränkung der Alkoholverkaufs- und Alkoholkonsumzeiten führt zu einer Eindämmung übermäßigen Alkoholkonsums, der gerade durch die jederzeitige Verfügbarkeit gefördert wird. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Die bisherigen (niederschweligen) Maßnahmen von Stadt und Polizei führten zu keiner nachhaltigen Befriedung und Reduzierung des Störungsaufkommens. Darunter fallen vor allem der mehrwöchige Einsatz von sog. „Nachtschicht-Mitarbeitern“, Plakataktionen, die Präsenz von Polizeibeamten und kommunalen Vollzugsbediensteten, Gespräche mit Gastronomen und Alkohol verkaufenden Betrieben.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 einzustellen. Es entspricht daher pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Berufsausübungsfreiheit der Betroffenen vorübergehend einzuschränken, um die hochwertigen Rechtsgüter – Leib und Leben – einer Vielzahl von Menschen zu schützen, wobei es insbesondere im Falle einer Infektion von sog. vulnerablen Personen (Risiko-
gruppen) zu irreversiblen Schäden kommen kann.

Aus polizeilicher Sicht ist die Möglichkeit der Versorgung mit alkoholischen Getränken und der übermäßige Alkoholkonsum auch zur Nachtzeit ein zentraler Kern der dargestellten Problematik an Wochenenden im Jungbusch. Der steigende Alkoholpegel führt zur zunehmenden Enthemmung und Aggression, die sich beim geringsten Anlass in Gewalt entlädt. Hierbei gilt es zu berücksichtigen,

dass rund 50 Prozent der nach tätlichem Angriff auf Polizeibeamte ermittelten Täter deutlich alkoholisiert sind.

Den Gaststätten ist im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie, weiterhin der Ausschank von alkoholischen Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle gestattet. Dies ist insofern gerechtfertigt, als nach den bisherigen Erkenntnissen die bestehenden Regeln zur Nutzung der Außenbestuhlung im Wesentlichen beachtet werden und seitens der Verantwortlichen auch überwacht werden können. Der Straßenverkauf durch Gaststätten i.S. des Gassenchanks ist indessen ebenfalls untersagt. Der Verkauf alkoholischer Getränke (einschließlich Flaschenbier) zum alsbaldigen Verbrauch (§ 7 Abs. 2 GastG) ist also nicht gestattet. Dies entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung und ist zur Zweckerreichung erforderlich. Andernfalls wäre zu besorgen, dass das Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen von einem vermehrten Straßenverkauf durch Gaststätten unterlaufen und umgangen wird. Insofern ist die Verbotsverfügung auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf einige ausgewählte Verkaufsstellen – in denen bislang schwerpunktmäßig Alkohol zur Nachtzeit erworben worden ist – zu beschränken. Vielmehr ist aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr sicherzustellen, dass nicht andere Betriebe im Jungbusch den vermehrten Bedarf der Besucherinnen und Besucher, der durch eine Beschränkung des Alkoholverkaufs entsteht, durch eigene Angebote zu decken versuchen.

Der *VGH München* hat unlängst (Beschluss vom 13.08.2020 – 20 CS 20.1821) entschieden, dass das Außer-Haus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke wegen der damit angestrebten Verhütung von Menschenansammlungen eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus darstellt:

„Die von der Antragsgegnerin angestrebte Verhütung von Menschenansammlungen ist eine geeignete Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Ansteckungen. Ansammlungen bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus. (...)

Das von der Antragsgegnerin verfügte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist auch zur Erreichung des von der Antragstellerin angestrebten Ziels geeignet, denn die Abgabe von alkoholischen Getränken „über die Straße“ (...) begünstigt die Bildung von infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen. Richtig ist zwar, dass eine Menschenansammlung nicht unmittelbar durch den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol entsteht. Der Außer-Haus-Verkauf erhöht jedoch gerade in Zeiten geschlossener Clubs, Bars

und Diskotheken durch die jederzeitige Verfügbarkeit auch alkoholischer Getränke die Anziehungskraft und Attraktivität des öffentlichen Raums, insbesondere des Innenstadtbereichs. Er dehnt das schon allgemein und durch Abstand- und Hygienevorgaben in besonderem Maße beschränkte gastronomische Platzangebot gleichsam auf den Straßenraum aus und lädt dadurch zum Aufenthalt im öffentlichen Raum ein (...). Daneben kann Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen.

Die Wirksamkeit des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol an bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten zur Eindämmung von Menschenansammlungen ist nach Auffassung des Senats im vorliegenden Fall klar belegt.

(...)

Das zeitlich beschränkte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich. Gleich geeignete, den Adressatenkreis des Verbots weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine allgemeine Sperrzeitverkürzung belastender (...). Soweit das Erstgericht auf Maßnahmen gegen Einzelpersonen auf der Grundlage einer erst noch zu schaffenden Verordnung nach ... und die Antragstellerin auf die Durchsetzung von Satzungsrecht der Antragsgegnerin gegenüber Einzelpersonen verweisen und deshalb jeweils die Erforderlichkeit des temporären Alkoholverkaufsverbotes anzweifeln, übersehen sie, dass die Erforderlichkeit einer Maßnahme grundsätzlich nicht mit einem Verweis auf mögliche Eingriffe in Rechte anderer Grundrechtsträger oder zu Lasten der Allgemeinheit in Frage gestellt werden kann und bloße Belastungsverlagerungen daher grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben (...). Daher stellt auch eine strengere Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorgaben der 6. BayIfSMV durch die Polizeibehörden selbst keine gleichwertige Alternative zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke dar. (...)

Soweit Verwaltungsgericht und Antragstellerin in diesem Zusammenhang meinen, die Antragsgegnerin habe vorrangig gegen die „Störer“ vorzugehen, bevor sie die Antragstellerin als „Nichtstörerin“ in Anspruch nehme, kann dem nicht gefolgt werden.

(...) Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob die Antragstellerin in der vorliegenden Konstellation als Nichtstörerin anzusehen wäre. (...)

Selbst wenn man also die Antragstellerin als Nichtstörerin behandeln wollte, wäre ihre Inanspruchnahme aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr grundsätzlich gerechtfertigt, da ein Vorgehen gegen Störer vorliegend - wie dargestellt - nicht gleichermaßen möglich bzw. erfolgsversprechend ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch angemessen. Die Folgen für die Antragstellerin stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Die Antragstellerin ist durch die angegriffene Allgemeinverfügung in ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Der Eingriff erfolgt jedoch lediglich auf der Ebene der Berufsausübung, sodass zu seiner Rechtfertigung lediglich vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls vorliegen müssen (...), was im Hinblick auf den angestrebten Schutz der Gesundheit Einzelner und der Allgemeinheit vor ansteckenden Krankheiten der Fall ist. (...). Das angegriffene Verbot ist aufgrund der Befristung der angegriffenen Allgemeinverfügung bis zum 26. August 2020 zeitlich beschränkt und betrifft auch nur die Wochenenden, die Nächte vor gesetzlichen Feiertagen und - aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus dem Jahr 2017 - die Zeit der entfallenen „Sandkerwa“ vom 20. bis 24. August 2020. (...)

Angesichts dessen überwiegen die dargestellten öffentlichen Interessen an der Unterbindung weiterer Infektionen und der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben einzelner Personen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die finanziellen Interessen der Antragstellerin“.

Insofern ist es als verhältnismäßig anzusehen, sämtlichen Alkohol verkaufenden Stellen die Abgabe von alkoholischen Getränken („über die Straße“) sowie den Alkoholkonsum zeitlich beschränkt zu untersagen.

2. §§ 1, 3 PolIG BW

Durch den Verkauf und den Konsum von Alkohol in dem bezeichneten Geltungsbereich und innerhalb der benannten Zeiträume droht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit – hier für das polizeiliche Schutzgut der Gesundheit durch eine Störung der Nachtruhe.

Die Überschreitungen der Lärmwerte hängen maßgeblich von der Dauer lauter Geräusche (etwa Musik oder Grölen) und von der Lärmintensität ab, wobei auch gerade sog. (alkoholbedingte) Lärmexzesse erheblich zur Erhöhung des Lärmpegels beitragen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 10.10.2018 - 4 K 805/16).

Die zahlreichen Lärmbeschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner geben darüber Auskunft, dass die Lärmstörungen mit fortschreitender Tages- bzw. Nachtzeit zunehmen. Dies liegt nach allgemeiner Lebenserfahrung an der – zunehmenden – Menge des konsumierten Alkohols und der damit einhergehenden Enthemmung.

Das *OVG Lüneburg* hat in seinem Urteil vom 30.11.2012 – 11 KN 187/12 die Rechtmäßigkeit eines auf Grundlage des Polizeigesetzes gestützten Alkoholverbotes zum Schutz der Nachtruhe bestätigt: Als betroffenes Schutzgut der öffentlichen Sicherheit hebt das *OVG Lüneburg* „die Gesundheit der über 300 Anwohner der Nikolaistraße und des Nikolaikirchhofs [...] und hier wiederum vorrangig ihr Recht auf Nachtruhe“ hervor. Unter Hinweis auf die für Immissionen geltende Zumutbarkeitsschwelle in einem besonderen Wohngebiet, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass angesichts der „Vielzahl gravierender Störungen“ und der Charakteristik der betreffenden Örtlichkeit („verhältnismäßig enge Straße mit angrenzender mehrgeschossiger Bebauung“) die Lärmbelästigung im Geltungszeitraum der Verordnungs-Reglung erheblich und eine Nachtruhe „nachvollziehbar bei einer Nutzung der Nikolaistraße als Partymeile bis in die Morgenstunden ... an den Wochenenden wiederkehrend nicht mehr möglich“ sei.

Vorliegend ist von einer mittelbaren Verantwortlichkeit als sog. Zweckveranlasser auszugehen.

Auch sofern die Polizeipflichtigkeit als Zweckveranlasser abgelehnt wird, liegen hier die Voraussetzungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Dritter nach § 9 PolG BW vor.

Die Lärmstörungen aufgrund des vor Ort erworbenen und konsumierten Alkohols werden an den im zeitlichen Geltungsbereich benannten Wochenenden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgen und somit ein hochwertiges Rechtsgut gefährden. Weiterhin ist es der Polizei und dem städtischen Vollzugsdienst angesichts ihrer (begrenzten) personellen Ressourcen nicht möglich, die an verschiedenen Örtlichkeiten stattfindenden Lärmstörungen durch eigene Überwachungsmaßnahmen und Verfügungen gegenüber den unmittelbaren Verursachern hinreichend zu verhindern. Bei der Abwägung der Zumutbarkeit dient das Alkoholverkaufs- und Alkoholkonsumverbot einem legitimen Ziel (Gesundheitsschutz), es ist geeignet (nicht schlechthin ungeeignet), erforderlich (Einschreiten gegen unmittelbare Störer zwingt zur Hinnahme von Zuständen, in denen der Eintritt eines Schadens wesentlich wahrscheinlicher ist) und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu den zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen zählen nicht nur die Geräusche durch den eigentlichen Betrieb, sondern auch sonstiger, dem Betrieb zurechenbarer Lärm (vgl. VGH BW, Urteil v. 06.03.2018 - 6 S 1168/17).

In der Entscheidung des *VG Hannover* vom 07.08.2020 (4 B 3123/20) ist jüngst eine Untersagung im Zeitraum April bis Oktober jeden Jahres von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr alkoholische Getränke zu verkaufen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren als rechtmäßig bewertet worden. Das *VG Hannover* hat hierbei zutreffend ausgeführt, dass die Lärmimmissionen, die von den Alkohol konsumierenden Passanten ausgehen, dem Betreiber der Verkaufsstelle zuzurechnen sind.

Auch unter Berücksichtigung der sozialen Adäquanz und Herkömmlichkeit der Lärmimmissionen in den Nachtstunden und unter Würdigung der örtlichen Besonderheiten und der individuellen Schutzbedürftigkeit des betreffenden Baugebietes (in Ansehung der vorhandenen und in der jüngeren Vergangenheit neu entstandenen Wohnbebauung) ist vorliegend zu konstatieren, dass das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke verhältnismäßig ist, um die schädlichen Lärmeinwirkungen zu verringern, die die vor den Alkohol verkaufenden Stellen verweilenden Kunden sowie die Alkohol konsumierenden Personen hervorrufen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich – da Konzerte und Festivals aus Infektionsschutzgründen nicht stattfinden und Diskotheken geschlossen sind – mit der Covid-19-Pandemie das Nachtleben in der Stadt zunehmend ins Freie verlagert hat. Das führt indes an einzelnen Örtlichkeiten und Hotspots zu einem ungewöhnlichen und enormen Störungsaufkommen – hier im Bereich Lärm.

Auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen überwiegt der Schutz des Ruhebedürfnisses der Anwohner vor den massiven Lärmbelästigungen.

Die Lärmbelastung ist den Anwohnern daher auch nicht unter dem Gesichtspunkt sozialer Adäquanz zuzumuten. Dieser Gesichtspunkt ist im Übrigen auch bereits bei der Festlegung des zumutbaren Beurteilungspegels berücksichtigt (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 10.10.2018 - 4 K 805/16).

Die Verbotsregelung entspricht einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Gleich geeignete, aber weniger belastende Maßnahmen sind keine ersichtlich. Insbesondere haben die vorgelagerten, niederschweligen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gehabt und das Störungsaufkommen nachhaltig verringert. Auch ein Einschreiten gegen die mit der Enthemmung durch Alkoholgenuss verbundenen Folgeerscheinungen ist in Ansehung der Größe der Trinkerguppen einerseits und der vorhandenen, beschränkten Ressourcen von Polizei und Stadt nicht gleichermaßen effektiv. Die Erstreckung der Untersagung auf den Stadtteil Jungbusch insgesamt ist erforderlich, weil andernfalls Verlagerungen zu besorgen sind.

Das beschränkte Verbot ist angemessen, um insbesondere das Grundrecht auf Schutz der Gesundheit (Art. 2 II 1 GG) der Anwohner zu schützen und die Gefahr einer gesundheitsgefährdenden Lärmbeeinträchtigung effektiv abzuwehren.

Störungen der Nachtruhe sind in der Regel durch den dadurch verursachten Schlafentzug auch Störungen oder zumindest Gefährdungen der Gesundheit (so VGH BW, Urteil v. 06.03.2018 - 6 S 1168/17). Die Schwelle der Gesundheitsgefahr wird durch Lärmstörungen jedenfalls dann überschritten, wenn es im Bereich der Wohnungen zur Nachtzeit zu einem Beurteilungspegel von über 60 dB(A) kommt (VG Karlsruhe, Urteil v. 31.07.2019 – 7 K 8944/18).

Der VGH BW (Urteil v. 06.03.2018 - 6 S 1168/17) hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Je weiter die Nacht fortgeschritten ist, desto größer wird das Interesse an der Wahrung der Nachtruhe. Berücksichtigt werden muss, dass ein (...) um (mehr als) 10 dB(A) erhöhter Lärmpegel für weite Teile der Nachtzeit in der Regel als Verdoppelung der Lautstärke empfunden wird (...). In der Rechtsprechung (...) ist anerkannt, dass bei Außenpegeln von 60 dB(A) zur Nachtzeit, denen bei Normalfenstern in gekipptem Zustand Innenpegel von ca. 45 dB(A) und in geschlossenem Zustand der Fenster von 36 dB(A) korrespondieren, die theoretische „Aufweck“-Grenze erreicht wird und langfristig Gesundheitsgefährdungen nicht auszuschließen sind.“

Die städtischen Lärmmessungen ergaben nächtliche Lärmwerte von mehr als 60 dB(A). Insofern ist eine erhebliche Störung der Nachtruhe zu konstatieren.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

In Hinblick auf die ebenfalls herangezogene Rechtsgrundlage nach §§ 1, 3 PolG BW ist (hilfsweise) die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit i.S. von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten. In Ansehung der Hochrangigkeit des beeinträchtigten Schutzgutes besteht eine besondere Eilbedürftigkeit. Die öffentlichen Interessen, die an dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit bestehen, überwiegen die privaten Interessen, auch nach 23:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr im Geltungsbereich dieser Allgemein-

verfügung Alkohol zu verkaufen bzw. zu konsumieren. Mit dem Verbot kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem etwaig langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Bis dahin sind irreversible Störungen der Nachtruhe und dadurch verursachte Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu besorgen. Daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 12.06.2021 wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden. Das in Ziffer 1 bezeichnete Verbot gilt ab der Bekanntgabe (vgl. § 43 Abs. 1 LVwVfG) und ist zunächst, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, bis zum 10.07.2021 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim - erhoben werden.

Hinweise:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Mannheim, den 11.06.2021

Dr. Peter Kurz

Anlage

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich